

# WÖRTERBUCH DES VÖLKERRECHTS

BEGRÜNDET VON PROFESSOR DR. KARL STRUPP

in völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

**Dr. iur. HANS-JÜRGEN SCHLOCHAUER**

o. ö. Professor an der Universität Frankfurt am Main

unter Zusammenarbeit mit Professor Dr. Herbert Krüger,  
Professor Dr. Hermann Mosler, Professor Dr. Ulrich Scheuner

in Verbindung mit der  
Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Erster Band

AACHENER KONGRESS bis HUSSAR-FALL

Berlin 1960



Universitätsbibliothek Jena  
Zweigstelle  
Staats- und Rechtswissenschaft  
69 Jena  
Universitätshochhaus

A<sup>25</sup>  
19I

VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 35

vormals C. J. Göschen'sche Verlagshandlung • J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung • Georg Reimer • Karl J. Trübner • Veit & Comp.

Zitierweise  
Strupp-Schlochauer, Wörterbuch

100/1347  
Rechtswiss. Fakultät  
Universität  
Bücherei

~~100/1347~~

Der  
bereit  
wörter  
führun  
gleich  
setzte  
seine

In  
Walte  
nisse,  
entwe  
beruh  
Band  
Band

Ka  
Aufge  
in ein  
in zw  
romar  
eine l  
Völke

Da  
als ei  
Strup  
nach  
Sein  
wie a  
beite

Die  
gestr  
geprä  
insbe  
Ausa  
zugev

Die  
Ersel  
eine  
Aufle  
eine  
Mani  
darg  
Di  
erste

Archiv-Nr. 24 97 60

Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35

Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin SO 36

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von

Fotokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Auf Revision der Beklagten hat das Oberhaus am 30. 6. 1916 ([1916] 2 A. C. 307) die Entscheidung des Court of Appeal einstimmig aufgehoben und die Klage a limine wegen nicht nachgewiesener Vollmacht des Geschäftsführers abgewiesen. Die Frage nach der Feindeigenschaft der Klägerin, auf die es für die Entscheidung demnach nicht mehr ankam, haben die Oberhausrichter mehrheitlich im Sinne Buckleys bejaht. Lord Parker, dem drei von den insgesamt acht Oberhausrichtern in der Begründung und zwei weitere im Ergebnis zustimmten, faßte seine eingehende Begründung dieser Auffassung wie folgt zusammen: Eine in Großbritannien inkorporierte Gesellschaft sei prima facie als Freund anzusehen, wenn sie ihre Geschäfte in Großbritannien durch dort oder in einem befreundeten Staat wohnhafte Vertreter führe. Sie könne aber auch die Eigenschaft eines Feindes annehmen, und zwar dann, wenn ihre Vertreter oder Personen, die ihre Geschäfte wirklich leiteten (its agents or the persons in de facto control of its affairs), in einem feindlichen Lande wohnten, oder, wo immer wohnhaft, dem Feinde anhängen, Weisungen von ihm empfangen oder unter Leitung von Feinden handelten (acting under the control of enemies). Wenn auch die Feindeigenschaft einzelner Aktionäre an sich die Eigenschaft der Gesellschaft nicht berühre, so könne sie doch wesentlich für die Feststellung einer feindlichen Kontrolle sein. Je höher die Zahl der feindlichen Aktionäre und der Wert ihrer Aktien, um so mehr sei es geboten, der Gesellschaft die Beweislast dafür aufzubürden, daß sie nicht feindlicher Leitung unterliege.

Die Entscheidung des House of Lords bildet einen Markstein in der Entwicklung des anglo-amerikanischen → Feindbegriffes. Bisher hatte man bei der Beurteilung der Feindeigenschaft von Gesellschaften auf Errichtung und Eintragung in einem Staat sowie auf Sitz oder Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit abgestellt, ohne den rechts-erheblichen Eigenschaften der Mitglieder Bedeutung beizumessen (Salomon v. Salomon [1897] A. C. 22; Janson v. Driefontain Consolidated Mines Ltd. [1902] A. C. 484). Mit der erstmaligen Verwendung des Begriffes der „enemy control“ als Kriterium wurde eine bedeutsame Erweiterung des formellen Feindbegriffes eingeleitet, die sich als eine wirksame Waffe im → Wirtschaftskrieg erweisen sollte. Das Daimler-Urteil wurde für die britische wie auch für die französische Kriegsrechtsprechung, vor allem in Prisensachen (→ Priserecht), richtungweisend und beeinflusste die britische Feindhandlungsgesetzgebung beider Weltkriege und die Frankreichs im zweiten Weltkriege. Der „control-test“ spielte ferner eine Rolle in den Friedensverträgen von 1919 (→ Versailler Friede; → Saint Germain-Friede; → Neuilly-Friede), in einigen Entscheidungen der nach dem ersten Weltkrieg gebildeten Gemischten → Schiedsge-

richte, in den interalliierten und sonstigen Reparationsabkommen nach dem zweiten Weltkrieg, (→ Kriegsentschädigung), sowie in den → Friedensverträgen der Alliierten mit Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn von 1947. In den Vereinigten Staaten setzte sich die „Daimlerdoctrine“ erst gegen Ende des zweiten Weltkrieges endgültig durch.

- E. Marburg: Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen. 1927.  
 A. Farnsworth: The Residence and Domicil of Corporations. 1939.  
 A. Mendelsohn Bartholdy: Die Kriegsrechtsprechung des englischen Oberhauses. Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 8 (1915/16) S. 339 ff.  
 A. D. McNair: The National Character and Status of Corporations. British Year Book 4 (1923/24) S. 44 ff.  
 R. A. Norem: Determination of Enemy Character of Corporations. AJIL 24 (1930) S. 310 ff.  
 M. Domke: The Control of Corporations. Int. Law Quarterly 3 (1950) S. 52 ff.

HORST SASSE

### DANZIG

Die „Freie Stadt Danzig“ wurde nach dem → Versailler Frieden von 1919 errichtet. Die alte Hansestadt Danzig hatte von 1308 bis 1454 unter der Oberherrschaft des Deutschen Ordens gestanden, von 1454 bis 1793 war sie unter Wahrung ihrer politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit in Personalunion (→ Staatenverbindungen) mit der polnischen Krone verbunden, im Jahre 1793 (zweite Teilung → Polens) kam Danzig zu Preußen. Im Tilsiter Frieden von 1807 wurde Danzig nominell Freistaat unter dem Schutze der Könige von Sachsen und Preußen (Art. 19). Seit dem → Wiener Kongreß von 1815 gehörte die Stadt wieder zu Preußen und wurde im Jahre 1878 Hauptstadt der Provinz Westpreußen.

Die besondere völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig hat ihre vertragliche Grundlage in den Art. 100–108 des Versailler Vertrags und den Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 9. 11. 1920 zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen. Das Deutsche Reich verzichtete in Art. 100 des Versailler Vertrags auf alle Rechte und Ansprüche auf ein näher bezeichnetes Gebiet, dessen Grenzen von einer in Art. 101 vorgesehenen Grenzkommision festgesetzt wurden (Staatsgebiet einschließlich Haff: 1951 qkm). In den Vorverhandlungen zum Versailler Vertrag hatten die Alliierten und Assoziierten Mächte der deutschen Delegation gegenüber die Loslösung des Danziger Gebiets von Deutschland mit der Notwendigkeit begründet (Mantelnote Clemenceaus vom 16. 6. 1919), Polen einen ungehinderten freien Zugang zum Meer zu verschaffen (Punkt dreizehn von → Wilson's vierzehn Punkten). Mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags (10. 1. 1920) ging die Staatsgewalt für eine Übergangszeit auf die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte über, die sich in Art. 102 verpflichtet hatten, die Stadt Danzig nebst

dem in Art. 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu errichten, die dem Schutz des → Völkerbundes zu unterstellen war. Am 15. 11. 1920 wurde Danzig von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten zur Freien Stadt erklärt. Am gleichen Tage trat der gemäß Art. 104 zwischen Polen und Danzig am 9. 11. 1920 abgeschlossene Pariser Vertrag in Kraft. Am 17. 11. 1920 stellte der Völkerbundsrat die gemäß Art. 103 Abs. 1 von der Danziger Volksvertretung ausgearbeitete und angenommene Verfassung unter die Garantie des Völkerbundes und schlug einige Änderungen der Verfassung vor, die in der am 14. 6. 1922 verkündeten Fassung Berücksichtigung fanden. Die Verfassung wurde 1926 und 1930 mit Genehmigung des Völkerbundes geändert.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 und die Verfassung der Freien und Hansestadt Lübeck übten auf den Inhalt der Danziger Verfassung Einfluß aus. Die Freie Stadt Danzig war ein Freistaat auf demokratischer Grundlage mit eigener Flagge, eigenem Wappen, eigener Währung, eigenen Staatsangehörigen, unabhängiger Gerichtshoheit, eigener Polizei und Verwaltung. Der besonderen Stellung Danzigs in der Völkerrechtsgemeinschaft wurde durch die folgenden Verfassungsartikel Rechnung getragen: Art. 4 Abs. 2 (Schutz der Rechte der polnischen Minderheit), Art. 5 (Verbot der militärischen Anlagen und der Herstellung von Kriegsmaterial ohne Genehmigung des Völkerbundes), Art. 41 (Beschränkung des Senats in der völkerrechtlichen Vertretung in Übereinstimmung mit Art. 104 Ziff. 6 Versailler Vertrag [Führung der auswärtigen Angelegenheiten]), Art. 42 (Verpflichtung des Senats, dem Völkerbund über öffentliche Angelegenheiten Auskunft zu erteilen), Art. 45 (Gesetze betreffend den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten in Übereinstimmung mit Art. 104 Ziff. 6 Versailler Vertrag), Art. 49 Abs. 3 (Inkrafttreten der Verfassungsänderungen nur nach Genehmigung durch den Völkerbund), Art. 72 Abs. 2 (Prüfung des Danziger Staatsangehörigengesetzes durch den Völkerbund).

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 104 Versailler Vertrag regelte der Pariser Vertrag die Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen. Neben einigen in Handels- und Niederlassungsabkommen üblichen wirtschaftlichen Bestimmungen erhielt Polen folgende Rechte gegenüber Danzig: 1. Die Führung der auswärtigen Angelegenheiten durch Polen (Art. 2—7). Hierunter fielen auch der Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Ausland, Erteilung des Exequatur [→ Konsularrecht] an fremde Konsuln im Einvernehmen mit den Behörden Danzigs, diplomatische und konsularische Vertretung der Freien Stadt im Ausland, Abschluß internationaler Verträge nach vorheriger Konsultierung Danzigs, Zustimmung der polnischen Regierung bei Aufnahme

ausländischer Anleihen durch die Freie Stadt. 2. Einbeziehung Danzigs in das polnische Zollgebiet (Art. 13—18). Polnische Zolltarife und polnische Zollgesetzgebung galten auch in Danzig. Die Zollverwaltung im Gebiet der Freien Stadt unterstand den Danziger Behörden und wurde von Danziger Beamten unter Beordnung polnischer Inspektoren ausgeübt. Danzig erhielt einen bestimmten Prozentsatz von den auf Danziger und polnischem Gebiet aufkommenden Zolleinnahmen. 3. Errichtung eines polnischen Postdienstes im Hafengebiet von Danzig (Art. 29—32). Der gesamte sonstige Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr im Gebiet der Freien Stadt und die Verbindung zwischen Danzig und dem Ausland unterstanden der Danziger Postverwaltung (Art. 31). 4. Mitwirkung Polens in der von Danzig und Polen unabhängigen Körperschaft „Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ (Art. 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27). Der Hafenausschuß bestand aus fünf Danziger und fünf polnischen Vertretern und einem neutralen Präsidenten. Einigten sich die polnische und Danziger Regierung nicht über die Person des Präsidenten, bestimmte der Völkerbundsrat einen Präsidenten Schweizer Nationalität. Diesem stand bei Stimmgleichheit die Entscheidung zu. Der Präsident und die Mitglieder des Hafenausschusses genossen diplomatische Vorrechte [→ Exterritorialität]. Das Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten an den im Danziger Gebiet liegenden Hafenanlagen war dem Ausschuß, der mit der Verwaltung und Ausnutzung derselben betraut worden war, übertragen worden. Er besaß ein weitgehendes Enteignungsrecht. 5. Überwachung und Verwaltung des Danziger Eisenbahnnetzes durch Polen (Art. 21, 22). Die polnische Eisenbahnverwaltung in Danzig hatte keine Steuern und Abgaben an Danzig zu entrichten, unterstand aber der Danziger Rechtsprechung. 6. Schutz der polnischen Minderheiten in Danzig (Art. 33 Abs. 1). Der Anteil der polnischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Freistaats betrug 4 bis 5%. — Zur Ausführung und Ergänzung des Pariser Vertrags wurde am 24. 10. 1921 das sogenannte Warschauer Abkommen abgeschlossen. In den folgenden Jahren schloß die Freie Stadt Danzig mit Polen zahlreiche weitere Verträge und Vereinbarungen.

Der Völkerbund, der den Schutz des Freistaats nach innen und nach außen übernommen hatte und seine Verfassung garantierte (Art. 102, 103 Versailler Vertrag), war in Danzig durch einen Hohen Kommissar vertreten. Er wurde durch Beschluß des Völkerbundsrates für eine Amtszeit von drei Jahren (Wiederwahl war zulässig) ernannt und war dem Rat für seine Tätigkeit verantwortlich. Dem Hohen Kommissar standen diplomatische Vorrechte zu. Er entschied als erste schiedsrichterliche Instanz über alle Streitig-

kei  
Ver  
rec  
mis  
ihre  
Die  
ver  
ohn  
We  
rech  
der  
alte  
Rec  
Vet  
Pole  
Pari  
der  
bun  
vom  
tion  
letzu  
entg  
den  
leiter  
Es  
Schri  
durcl  
Staat  
polni  
vertr  
nome  
tekt  
wurde  
die a  
Dieser  
Recht  
Polen  
die au  
Die B  
sonder  
in Dar  
mittler  
Regier  
Polens  
heiten  
Freien  
Polen  
der De  
men, c  
widersp  
gegen c  
Politik  
ihren a  
unterne  
stellung  
des Hoh  
S. 70—  
Interna  
1930, I  
Beziehu

keiten zwischen Polen und Danzig (Art. 39 Pariser Vertrag). Beiden Parteien stand ein Berufungsrecht gegen die Entscheidung des Hohen Kommissars beim Völkerbundsrat zu, vor dem sie ihren Standpunkt unmittelbar darlegen konnten. Die Entscheidungen des Völkerbundsrats waren verbindlich. Stellte eine der beiden Regierungen ohne Anrufung des Hohen Kommissars auf dem Wege der Selbsthilfe den Zustand her, den sie für rechtmäßig erachtete (*action directe*), so konnte der Hohe Kommissar die Wiederherstellung des alten Zustandes anordnen. Zur Sicherung der Rechtsstellung der Freien Stadt besaß er das Vetorecht gegen jeden internationalen Vertrag, den Polen für Danzig abgeschlossen hatte (Art. 6 Abs. 2 Pariser Vertrag). In seiner Eigenschaft als Garant der Danziger Verfassung ermächtigte der Völkerbundsrat den Hohen Kommissar (Ratsbeschluß vom 10. 6. 1925, LN Off. J. 6 (1925) S. 950), Petitionen Danziger Staatsangehöriger über Verletzungen der Danziger Verfassung (Art. 87 Verf.) entgegenzunehmen und nach einer entsprechenden Prüfung an den Völkerbundsrat weiterzuleiten.

Es ist in dem umfangreichen völkerrechtlichen Schrifttum, das sich mit den Besonderheiten des durch den Versailler Vertrag neu geschaffenen Staatsgebildes befaßt, des öfteren, insbesondere von polnischen Autoren (so von Makowski), die Meinung vertreten worden, daß der Freistaat nur ein → autonomes Gebiet in Form eines administrativen → Protektorats Polens gewesen sei. Als Begründung wurde hauptsächlich darauf verwiesen, daß Polen die auswärtigen Angelegenheiten Danzigs führe. Dieser Theorie widerspricht die Tatsache, daß die Rechtsordnung des Freistaats nicht auf diejenige Polens, sondern auf völkerrechtliche Normen, an die auch Polen gebunden war, zurückzuführen ist. Die Beziehungen zu Polen hatten keinen staatssondern völkerrechtlichen Charakter. Polen hatte in Danzig einen diplomatischen Vertreter als Vermittler zwischen der polnischen und Danziger Regierung (Art. 1 Pariser Vertrag). Die Rechte Polens zur Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs waren durch die Interessen der Freien Stadt beschränkt und mithin nicht absolut. Polen war zwar nicht verpflichtet, auf Ersuchen der Danziger Regierung Handlungen vorzunehmen, die seinen eigenen politischen Interessen widersprachen, doch war es auch nicht berechtigt, gegen den Willen der Freien Stadt Danzig ihr eine Politik aufzudrängen oder im Zusammenhang mit ihren auswärtigen Angelegenheiten Schritte zu unternehmen, die den Interessen und der Rechtsstellung Danzigs widersprachen (Entscheidung des Hohen Kommissars vom 17. 12. 1921, aaO. 1921. S. 70—73; → Rechtsgutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs [StIG] vom 26. 8. 1930, PCIJ Series B No. 18 S. 13). Auch die Beziehungen Danzigs zum Völkerbund waren kein

Protektoratsverhältnis, sondern ein Schutzverhältnis besonderer Art (Crusen). Der Völkerbund war Schützer und Wahrer der Rechte und Pflichten, die der Freien Stadt nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages und des Pariser Vertrags zukamen. Trotz der zugunsten Polens auf Grund von Verträgen bestehenden Beschränkungen der Staatshoheit und der besonderen Schutzstellung des Völkerbunds kann der Freien Stadt Danzig die → Völkerrechtsfähigkeit nicht abgesprochen werden. Danzig war als unabhängiger und selbständiger Staat anerkanntes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft und Völkerrechtssubjekt, seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit war jedoch beschränkt.

Die verschiedenen Rechtsauffassungen der Danziger und polnischen Regierung über die ihnen nach den vertraglichen Bestimmungen zustehenden Rechte kamen in zahlreichen Rechtsstreitigkeiten der Jahre 1920—1933 zum Ausdruck. Die Streitfälle befaßten sich in der Hauptsache mit folgenden Problemen: 1. Führung der auswärtigen Angelegenheiten (vgl. u. a. die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 7. 11. 1924 — aaO. 1924. S. 58ff.; Entscheidung vom 24. 8. 1922 über die Vertretung Danzigs in Internationalen Organisationen — aaO. 1922. S. 30ff.; Entscheidung vom 8. 11. 1924 über die Ernennung Danziger Attachés an polnischen Konsulaten — Lewinsky-Wagner, aaO. Bd. 1 S. 257; Gutachten des StIG über Danzig und die → Internationale Arbeitsorganisation vom 26. 8. 1930 — PCIJ Series B No. 18). 2. Benutzung des Danziger Hafens durch Polen (u. a. der Rechtsstreit Danzig-Gdingen — Entscheidung des Hohen Kommissars vom 26. 10. 1931, aaO. 1928—1932. S. 14ff.; die Frage der Überlassung der Westerplatte auf der Halbinsel Hela an Polen zur Lagerung, Umladung und Weiterbeförderung von Kriegsmaterial nach Polen — Beschluß des Völkerbundsrates vom 14. 3. 1924, LN Off. J. 5 (1924) S. 536; die Benutzung des Danziger Hafens durch polnische Kriegsschiffe — Gutachten des StIG vom 11. 12. 1931, PCIJ Series A/B No. 43). 3. Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Danzig und Polen (u. a. der sogenannte Briefkastenstreit wegen der Errichtung polnischer Briefkästen im Gebiet von Danzig — Gutachten des StIG vom 16. 5. 1925, PCIJ Series B Nr. 11; die Organisation der polnischen Eisenbahnverwaltung in Danzig — vgl. u. a. Entscheidung des Hohen Kommissars vom 5. 9. 1921, aaO. 1921. S. 29ff.; Gutachten des StIG vom 3. 3. 1928, PCIJ Series B No. 15; Streitfragen im Zusammenhang mit der → Zollunion, z. B. über Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Danziger Kontingente, Rechtsstellung der Danziger Zollbeamten). 4. Behandlung der polnischen Minderheiten in Danzig — Gutachten des StIG vom 4. 2. 1932, PCIJ Series A/B No. 44). Bis Juni 1933 ergingen in 66 Fällen Entscheidungen des Hohen Kommissars.

Danzig und Polen legten gegen über die Hälfte dieser Entscheidungen Berufung beim Völkerbundsrat ein, der die meisten Entscheidungen bestätigte und nur in wenigen Fällen Änderungen beschloß. Vom Ständigen Internationalen Gerichtshof wurden sechs Rechtsgutachten über Danziger Fragen eingeholt. Streitfragen zwischen Polen und Danzig standen nicht mehr auf der Tagesordnung des Völkerbundsrates, nachdem Danzig und Polen im gemeinsamen Einverständnis (Sommer 1933) von der Vorlage beim Hohen Kommissar absahen und eine Anzahl neuer Verträge abschlossen (Hafenabkommen vom 5. 8. 1933; Minderheitenabkommen vom 18. 9. 1933; sechs Wirtschaftsabkommen mit ergänzenden Vereinbarungen vom 6. 8. 1934). Auf Grund von Eingaben Danziger Staatsangehöriger, Vereinigungen und der Oppositionsparteien (Übernahme der Regierung durch die Nationalsozialisten am 20. 6. 1933 mit absoluter, aber nicht der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit im Volkstag) befaßten sich die Ratsitzungen der Jahre 1934—1937 mit der Frage der Vereinbarkeit einiger neuer Verordnungen des Senats mit der Danziger Verfassung (vgl. u. a. Gutachten des StIG vom 4. 12. 1935, PCIJ Series A/B Nr. 65). Einige vom Völkerbundsrat beanstandete Verordnungen wurden vom Senat aufgehoben. Im Jahre 1936 setzte der Völkerbundsrat einen Dreier-Ausschuß für die Danziger Fragen ein. Der letzte Hohe Kommissar versah sein Amt vom 17. 2. 1937 bis 1. 9. 1939 (Report of C. J. Burckhardt, League of Nations Publications, C 42, M. 38, 1940, VII).

Das am 1. 9. 1939 verkündete Verfassungsgesetz über die Aufhebung der Danziger Verfassung (Art. 1) und Vereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich (Art. 3) ist nicht auf dem in der Verfassung (Art. 49) vorgeschriebenen Wege zustande gekommen und hat daher keine Rechtswirkung. Die nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges am 1. 9. 1939 durch die nationalsozialistische deutsche Regierung verfügte Eingliederung des Freistaats in das Deutsche Reich (RGBl 1939 I S. 1547) kann nicht als mit dem Völkerrecht vereinbar angesehen werden. Eine vor der Beendigung der Feindseligkeiten und endgültigen Friedensregelung erklärte → Annexion entbehrt der rechtlichen Gültigkeit im Verhältnis zwischen dem Eroberer und den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft. So hat auch das polnische Dekret vom 30. 3. 1945 über die Einverleibung Danzigs in das polnische Staatsgebiet nichts an dem de jure Bestehen der Freien Stadt Danzig geändert. Die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebenden Danziger sind zur Zeit Doppelstaater [→ Staatsangehörigkeit] (Bundestagsdrucksache 849, 2. Wahlperiode). Nach Punkt IX b des → Potsdamer Abkommens vom 2. 8. 1945 wurden die früheren deutschen Gebiete östlich der

→ Oder-Neiße-Linie einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig vorläufig unter die Verwaltung des polnischen Staates gestellt [→ Deutschlands Rechtslage nach dem zweiten Weltkrieg]. Völkerrechtlich ist daher die Freie Stadt Danzig als ein provisorisch unter polnischer Verwaltung stehendes Gebiet besonderer Art anzusehen. Eine endgültige Regelung der Stellung der Freien Stadt Danzig bleibt einem künftigen Friedensvertrag vorbehalten.

- R. Pfeuffer: Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig, 1921.  
 G. Levesque: La situation internationale de Dantzig, 1924.  
 O. Loening: Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig, 1928.  
 V. Böhmert: Die Rechtsgrundlage der Beziehungen zwischen Danzig und Polen, 1933.  
 J. Makowski: Le caractère étatique de la Ville Libre de Dantzig, 1933.  
 G. Crusen: Der Pariser Vertrag, 1936.  
 H. Matschke: Die Grundlagen des internationalen Statuts von Danzig, 1936.  
 J. Brown Mason: The Danzig Dilemma, 1946.  
 K. Köppen: Triest—Danzig. Ein völkerrechtlicher Vergleich, Hamburger Dissertation, 1949.  
 E. Mrose: Die Danziger Staatsangehörigkeit, Tübinger Dissertation, 1951.  
 H.-V. Böttcher: Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945, Kieler Dissertation, 1956.  
 J. Makowski: La situation juridique du territoire de la Ville Libre de Dantzig, Rev. gén. 30 (1923) S. 168ff.  
 K.-L. Schroeder: Die völkerrechtliche Stellung Danzigs, ZVR 14 (1927) Ergänzungsheft.  
 G. Crusen: Die Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu Polen seit der Übernahme der Regierung durch den Nationalsozialismus, ZVR 19 (1935) S. 39ff.  
 — —: Der neue Kurs in der Freien Stadt Danzig, ZaöRV 6 (1936) S. 62ff.  
 — —: Die ehemalige Freie Stadt Danzig als Muster eines Staates mit beschränkten Rechten, ZVR 25 (1941) S. 377ff.  
 F. Münch: Die freie Stadt, Die Friedens-Warte 55 (1950) S. 26ff.  
 Senat der Freien Stadt Danzig: Danzig und der Völkerbund. Verhandlungsberichte und 79 amtliche Schriftstücke betr. Danziger Fragen, die bei der I. bis XVIII. Tagung des Rats des Völkerbundes erörtert wurden, Jan. 1920—Mai 1922.  
 — —: Danzig vor dem Völkerbund, Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke betr. Danziger Fragen, die im Rat des Völkerbundes erörtert wurden, 1922—1934, Bd. 1 bis VIII b.  
 — —: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig, 1921—1932, 6 Bde.  
 — —: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, 1920—1938, 1923—1939, 6 Bde.  
 H. Lewinsky — R. Wagner — G. Crusen: Danziger Staats- und Völkerrecht Bd. 1, 1927. Bd. 2, 1935.

URSULA VON HAGENS

## DAPPENTAL

Das eine halbe Wegstunde breite, anderthalb Wegstunden lange Dappental beherrscht den Zugang zum Col de Faucille und zum Engpaß von St. Cergue. Es war seit der Eroberung der Waadt durch die Berner im Jahre 1536 unbestritten eidge-

nössis  
 von d  
 Gebie  
 Col de  
 ersten  
 Wien  
 von 1  
 wieder  
 jedoch  
 Tal, d  
 der er  
 Schwe  
 franzi  
 Akten  
 behan  
 bezug  
 Regel  
 schen  
 gewal  
 der Ji  
 des T  
 streck  
 heits  
 schwe  
 rückh  
 den. I  
 schen  
 tärisc  
 „Schw  
 im Jal  
 ein Al  
 auf da  
 Faucil  
 gleich  
 Noirm  
 Hande  
 franzö  
 schen  
 teilen  
 tausch  
 erricht  
 S. 36).  
 In  
 Verhä  
 selten  
 Auffas  
 fest, c  
 keine  
 Staate  
 ganze  
 Praxis  
 hat, k  
 Condo

Dierat  
 Bidge  
 — —: Di  
 entha  
 mit K  
 im D  
 1862  
 mit 1